

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbург.

Nr. 81. Freitag, den 9. Oktober 1914. 30. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Verordnung,

betreffend das Töten und Einfangen fremder Tauben. Vom 23. September 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Reich, vom 28. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Alle gesetzlichen Vorschriften, die das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, treten für das Reichsgebiet außer Kraft.

§ 2. Diese Verordnung tritt an dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Unkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 23. Sept. 1914.

Wilhelm. Deibred.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Die Nachweisung der blinden und taubstummen Kinder.

Hierdurch bringe ich meine Verfügung vom 6. Februar 1912 (Kreisbl. No. 11 v. 1912) und vom 11. November 1912 I 6834 (Kreisbl. No. 92 v. 1912) in Erinnerung.

Die Nachweisung der zum 1. April schulpflichtig werdenden taubstummen und blinden Kinder (vergl. Verfa. der Königl. Reg. Wiesbaden v. 26. September 1912 No. II b C 3756, abgedruckt im Schulblatt v. 1. Oktober 1912 No. 19 (88)) ist zum 15. Oktober 1914 unmittelbar mir vorzulegen. Zum gleichen Termin ist mir auch die Anzeige über Veränderungen in der Nachweisung über die vom 1. April 1915 schulpflichtig werdenden taubstummen und blinden Kinder zu erstatten. Die Nachweisungen sind nach dem in Kreisblatt No. 11 v. 6. Februar 1912 abgedruckten Muster aufzustellen.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Westerburg, den 6. Oktober 1914.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Basalt-Aktien-Gesellschaft Vinz a. Rh. hat anerkennenswerter Weise den Angehörigen ihrer zur Fahne einberufenen Arbeiter, die ab 1. Mai 1914 und früher bei der Gesellschaft beschäftigt waren, die Hälfte der Reichsunterstützung als Zulage gewährt. Die Betroffenen müssen eine Bescheinigung von Ihnen über die Höhe der gewährten Reichsunterstützung beibringen. Formulare hierzu erhalten die Interessenten von der Betriebsverwaltung der Basalt-Aktien-Gesellschaft, Vinz a. Rh. in Büdingen (Weßerwald).

Westerburg, den 5. Oktober 1914.

Der Landrat.

Am Montag, den 12. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, beginnt am hiesigen städtischen Schlachthof ein Kursus zur Ausbildung in der Fleischbeschau und Trichinenschau.

Limburg, den 6. Oktober 1914.

Städt. Schlachthof-Verwaltung.

Dr. B o r n, Schlachthofdirektor.

Wird hiermit veröffentlicht.

Westerburg, den 7. Oktober 1914.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

betreffend Zahlungsverbot gegen England.

Vom 30. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) im Wege der Vergeltung folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es ist bis auf weiteres verboten, Zahlungen nach Großbritannien und Irland oder den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen mittelbar oder unmittelbar in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Ueberweisung oder in sonstiger Weise zu leisten, sowie Geld oder Wertpapiere mittelbar oder unmittelbar nach den bezeichneten Gebieten abzuführen oder zu überweisen.

Leistungen zur Unterstützung der Deutschen bleiben gestattet. Die §§ 2—5 können event. auf jedem Bürgermeister-Amt eingesehen werden.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach andern Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft

1. wer wissentlich der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich einem deutschen Ausfuhrverbote zuwider Waren nach den im § 1 bezeichneten Gebieten mittelbar oder unmittelbar ausführt;
3. wer wissentlich Waren, für die in Deutschland ein Ausfuhrverbot besteht, aus einem andern Lande nach den im § 1 bezeichneten Gebieten mittelbar oder unmittelbar abführt oder überweist.

Der Versuch ist strafbar.

§ 7.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen vom Verbote des § 1 und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 zulassen.

Er kann im Wege der Vergeltung die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere feindliche Staaten für anwendbar erklären.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 6 jedoch erst mit dem 5. Oktober 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 30. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Fast sämtliche Gemeinden haben dank der anerkennenswerten Bemühungen der Herren Bürgermeister und des opferwilligen Sinnes der Bevölkerung sich mit ansehnlichen Beträgen an der Einsammlung des Goldgelbes für die Reichsbank beteiligt. Es gilt nun dieser Maßregel dauernden Wert zu verschaffen. Zu diesem Zwecke wollen Sie sich fortdauernd bemühen alles eingehende Goldgeld den Postanstalten zu überweisen, die bereit sind alle Bestände umzutauschen und die Geldbeträge an die Reichsbank abzuliefern. Ich werde mich periodisch nach dem Erfolg erkundigen.

Westerburg, den 5. Oktober 1914.

K. 6043.

Der Landrat.

Der Verkauf von Jagdpulver und Jagdpatronen und die Versendung dieser Gegenstände mit der Eisenbahn wird im Bereiche des Armeekorps — mit Ausnahme des Bereiches des Soubvernements Mainz — wieder freigegeben.

Für den Verkauf, die Versendung und Lagerung von Minenpulver und anderen Sprengstoffen behält sich das Generalkommando für jeden Antrag die Entscheidung vor.

Frankfurt a. M., den 2. Oktober 1914.

Der kommandierende General.
Freiherr von Sall.

Bekanntmachung

betreffend Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsverleichterungen während des Krieges.

In weiten Kreisen der Bevölkerung ist immer noch die Ansicht verbreitet, der Ausbruch des Krieges befreie von eingegangenen rechtlichen Verbindlichkeiten. Dem ist nicht so. Bestehende Verträge aller Art werden grundsätzlich durch den Krieg nicht aufgehoben, wie insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der Miete, der Hypothekenzinsen, der Steuern usw. in gleicher Weise fortbesteht und auch ein vorzeitiges Kündigungsrecht des Prinzipals gegenüber den Angestellten grundsätzlich durch den Kriegsausbruch nicht gegeben ist. Ein allgemeines Moratorium ist nicht erlassen. Es ist die Pflicht und Schuldigkeit eines jeden, in einer Zeit, in der von den Meisten so große Opfer verlangt werden, seinen Verbindlichkeiten, soweit er irgend kann, unbedingt nachzukommen und zu seinem Teil einer weiteren Schädigung unseres Wirtschaftslebens vorzubeugen. Die säumigen Schuldner, die wohl in der Lage wären, zu zahlen, sich ihren rechtlichen Verpflichtungen aber böswillig entziehen wollen, werden auf Antrag des Gläubigers gerichtlich zur Zahlung verurteilt und haben sich die dadurch entstehenden Nachteile selbst zuzuschreiben.

Nur in den Fällen, wo die Erfüllung des Vertrages infolge des Krieges eine absolute Unmöglichkeit geworden ist, eine völlige Geschäfts Einstellung durch Krieg herbeigeführt ist, kann eine Aufhebung bestehender Verträge, eine vorzeitige Kündigung rechtlich in Frage kommen. Um die Beteiligten aber vor unliebsamen Enttäuschungen zu bewahren und gerade in jetziger Zeit besonders schädliche, zwecklose Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wird dringend empfohlen, sich auch in solchen Fällen friedlich mit der Gegenpartei auseinanderzusetzen.

Soweit indessen jemand durch den Krieg in unverschuldete Notlage geraten und tatsächlich zurzeit außerstande ist, seinen Verpflichtungen in vollem Umfange nachzukommen, ist es die vaterländische Pflicht des Gläubigers, diesen Notstand zu berücksichtigen und freiwillige Stundung zu gewähren. Der Hinweis auf diese Pflicht mag allen Betroffenen eine ernste Mahnung sein, damit es nicht erst des Eingreifens der Gerichte auf Grund der nachstehenden, zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen während des Krieges erlassenen Bestimmungen bedarf:

1. Gegen alle zur Fühne Einberufenen ist, soweit sie nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten sind, die Durchführung eines Zivilprozesses unzulässig. Das Verfahren wird für die Dauer des Krieges unterbrochen. Ebenso sind Zwangsvollstreckungen und Konkurse auf Antrag eines Gläubigers gegen solche Personen, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, ausgeschlossen. (Gesetz, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. August 1914 (Reichs-Ges. B. S. 388).

2. Die zurückgebliebenen in eine Notlage geratenen Personen sind durch folgende Anordnungen des Bundesrats geschützt:

a) das Gericht kann den Schuldner, der sich in wirtschaftlicher Notlage befindet, nach seinem Ermessen auf Antrag für die vor 31. Juli d. Js. entstandenen Schulden eine Zahlungsfrist von drei Monaten gewähren, sobald also Zwangsvollstreckungen zur Beitreibung der Schuld innerhalb dieser Frist nicht vorgenommen werden dürfen. Der Antrag braucht nicht erst in Prozesse, sondern kann bereits vorher bei Gericht gestellt werden. Selbstverständlich bleibt es dem Schuldner unbenommen, vorher zu zahlen, sobald sich seine Lage gebessert. (Bekanntmachung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 359).

b) da indessen vielfach durch Gesetz oder Vertrag an die nicht pünktliche Zahlung noch anderweite, für den Schuldner in der jetzigen Zeit drückende Folgen geknüpft sind, so ist dem Gericht weiter die Befugnis erteilt worden, den Eintritt dieser nachteiligen Rechtsfolgen im Interesse des Schuldners, der dieses Schutzes bedarf und ihn verdient, auszuschließen. Beispielsweise ist der Mieter, der mit 2 Mietzinsraten im Rückstande bleibt, zur Räumung der Wohnung verpflichtet. Eine solche Rechtsfolge kann das Gericht auf Antrag ausschließen und die Räumungsflage des Vermieters trotz des rückständigen Mietzins abweisen oder falls der Vermieter bereits ein Urteil erwirkt hat, noch nachträglich auf Antrag des Mieters entsprechend entscheiden. (Bekanntmachung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung vom 18. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 377).

c) um den realen Geschäftsmann, der durch den Kriegsausbruch vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, vor der Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz zu bewahren, kann

das Gericht auf seinen Antrag eine Geschäftsaufsicht anordnen. Für deren Dauer ist die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners unzulässig. Öffentliche Bekanntmachungen über die Anordnungen der Aufsicht finden nicht statt. (Bekanntmachung, betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens vom 8. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 363).

d) die Fristen für die Vornahme einer Handlung (Protest usw.), deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder Regreßrechts aus einem Scheck bedarf, sind bis auf weiteres um 30 Tage verlängert worden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren. Den Wechselgläubigern ist es dadurch möglich, ihren Schuldner ohne Beeinträchtigung ihres Wechselrechts 30 Tage Zahlungsaufstand zu geben. (Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 6. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 357) und Bekanntmachung, betr. die Verlängerung der Fristen für Wechsel- und scheckrechtliche Handlungen vom 7. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 361).

e) Forderungen aus dem Auslande, die vor dem 31. Juli d. Js. entstanden sind, dürfen vor dem 31. Oktober überhaupt nicht vor inländischen Gerichten geltend gemacht werden. (Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben vom 7. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 360).

f) Ebenso ist die Fälligkeit aller Wechsel, die im Auslande ausgestellt worden und im Inlande zahlbar sind, um 3 Monate hinaus geschoben, falls die Wechsel nicht schon am 31. Juli d. Js. verfallen waren. (Bekanntmachung über die Fälligkeit im Auslande ausgestellter Wechsel vom 10. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 368).

Durch verständnisvolle Befolgung vorstehender Grundsätze werden die unvermeidlichen Härten der jetzigen wirtschaftlichen Lage im Interesse des Einzelnen wie der Allgemeinheit erheblich gemildert werden können.

Wiesbaden, den 26. September 1914.

Der Regierungspräsident. Dr. von Meißner.

Aus Anlaß einiger Einzelfälle weise ich darauf hin, daß die in dem mitgeteilten Erlasse vom 9. d. Mts. 1e 2383 geforderten Rückfragen über die von den zuständigen Militärdienststellen erstatteten unvollständigen Anzeigen von Todesfällen von Militärpersonen, die von der Mobilmachung betroffen sind, stets direkt an die Ortspolizei- und Gemeindebehörden oder an das Kriegsministerium (Zentral-Nachweise-Bureau) in Berlin zu richten sind. Wie aus dem Schlusssatz des dem erwähnten Erlasse beigegebenen Musters C 4 hervorgeht, sind die Einträge der in Rede stehenden Sterbefälle in das Sterberegister erst nach dem Eingange der Antworten auf notwendige Rückfragen zu bewirken.

Ferner hat ein Standesbeamter angefragt, wie es mit der Beurkundung des im Inlande erfolgten Todes eines gefangenen, verwundeten Franzosen zu halten sei. § 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 (R.-G.-Bl. 1879 S. 5) bestimmt hierüber, daß als Militärpersonen im Sinne der Verordnung auch Kriegsgefangene gelten. Wenn diese aber im Inlande weder ihren letzten Wohnsitz (Mundverfügung vom 28. v. Mts. I Sta. 1158) gehabt haben noch im Inlande geboren sind, dann ist für die Beurkundung dieser Sterbefälle ein zuständiger deutscher Standesbeamter nicht vorhanden (§§ 12 und 14 a. a. O.). Den Standesämtern wird auch über solche Fälle eine Anzeige — § 13 a. a. O. nicht zugehen.

Hierbei möchte ich außerdem nicht unerwähnt lassen, daß dem Vormundschaftsgericht von den Standesämtern Anzeige zu erstatten ist, wenn eine Militärperson im Sinne der Verordnung vom 20. Januar 1879, deren Tod sie gemäß § 13 a. a. O. beurkundet haben, minderjährige eheliche Kinder hinterläßt. (Erlaß vom 27. Januar 1904 Ministerialblatt Seite 30 und Ziffer 8 e des Vorbruchs über die Revisionen der Standesämter, abgedruckt in Schmitz-Wichmann-Musterbeispiele).

Wiesbaden, den 23. September 1914.

Der Regierungspräsident. J. B. Gyzdi.

An die Herren Standesbeamten der Landgemeinden des Kreises.

Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 26. September 1914.

Der Landrat.

Bekanntmachung

Nicht mehr wehrpflichtige, sich aber see- oder garnisondienstfähig führende Marineoffiziere, Vizebedienstetene und Deckoffiziere, die während des Krieges eintreten wollen, werden hierdurch aufgefördert, sich schriftlich zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht schon bei ihren früheren Meldungen von den Frontstellen abgewiesen worden sind.

Die Offiziere haben ihre Gesuche an das Kommando der Marinestation der Nordsee Wilhelmshaven bzw. an das Kommando der Marinestation der Ostsee Kiel, die Deckoffiziere und Vizebedienstetene an ihren früheren Marineteil zu richten.

Auf Wunsch werden solche sich freiwillig Meldende im Garnisonsdienste der Marine verwendet.

Limburg a. L., den 6. Oktober 1914.

Königl. Bezirks-Kommando.

Polizei-Berordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. 9. 1867 (Ges. S. 1529), des § 142 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. 195) und der §§ 73, 74 der Reichsgewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Umfang des Kreises Westerbürg folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Bäcker und alle Personen, welche mit Brotwaren handeln, sind verpflichtet, die Preise und das Gewicht des gewöhnlichen Brotes, das heißt derjenigen Brotlaibe, deren Herstellung gemeinlich ist, jedesmal für einen Zeitraum von 14 Tagen durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufsorte zur Kenntnis des Publikums zu bringen. Personen, welche mit dem Brot haufieren, haben den Anschlag außen sichtbar an dem Brotkarren anzubringen.

Der Anschlag ist jedesmal am Tage vor Beginn des oben genannten Zeitraums der Ortspolizeibehörde zur Abkempfung vorzulegen und mit dem Stempel versehen täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§ 2.

Die Bäcker und alle Personen, welche mit Brotwaren handeln, sind ferner verpflichtet, an den Verkaufsstellen eine Waage mit den erforderlichen Gewichten aufzustellen und mitzuführen und ihre Benutzung zum Nachwiegen des verkauften Brotes zu gestatten.

§ 3.

Uebertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im amtlichen Kreisblatt für den Kreis Westerbürg in Kraft.

Westerbürg, den 6. Oktober 1914.

Der Landrat. Abicht.

Meine Verfügung vom 1. Okt. cr. betr. Einreichung der Nachweisung über Bauveränderungen ist nunmehr, soweit dieses noch nicht geschehen ist, binnen 3 Tagen zu erledigen, bei Vermeidung von Weiterungen.

Westerbürg, den 9. Oktober 1914.

Der Landrat.

Der West-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 6. Okt., abends.

Die fortgesetzten Umgehungsversuche der Franzosen gegen unseren rechten Heeresflügel haben die Kampffront bis nördlich Arras ausgedehnt. Auch westlich Lille und westlich Lièrs trafen unsere Spitzen auf feindliche Kavallerie. In unserem Gegenangriff über die Linie Arras-Albert-Roye ist noch keine Entscheidung gefallen.

Auf der Schlachtfeldfront zwischen Aisne und Maas bis Verdun und in Elsaß-Lothringen sind die Verhältnisse unverändert.

Auch von Antwerpen ist heute nichts besonderes zu melden.

Auf dem östlichen Kriegsschauplatz ist der russische Vormarsch gegen Ostpreußen im Gouvernement Suwalki zum stehen gebracht. Bei Suwalki wird der Feind seit gestern erfolgreich angegriffen.

In russisch Polen vertrieben am 4. Oktober deutsche Truppen die russische Gardenschützenbrigade aus einer befestigten Stellung zwischen Opatow und Ostrowiez und nahmen ihr etwa 3000 Gefangene, mehrere Geschütze und Maschinengewehre ab. Am 5. Oktober wurden zweieinhalb russische Kavalleriedivisionen und Teile der Hauptreserve vor Zwangorod bei Radom angegriffen und auf Zwangorod zurückgeworfen.

Berlin, 6. Okt. (W. B. Nichtamtl.) Die „B. Z. a. M.“ meldet: Von unserem besonderen Berichterstatter aus Rotterdam wird uns heute mitgeteilt: Beim 1. Sturmangriff auf die Infanteriewerke von Tsingtau wurden die vereinigten Japaner und Engländer mit einem Verlust von 2500 Mann zurückgeschlagen. Die Wirkung der deutschen Minen, Geschütze und Maschinengewehre war fast vernichtend. Der rechte Flügel der Verbündeten wurde von dem österreichisch-ungarischen Kreuzer „Kaiserin Elisabeth“

und dem deutschen Kanonenboot „Jaguar“ wirksam beschossen. Die deutschen Verluste sollen gering sein. Die Japaner warten Verstärkungen aus Japan ab.

Großes Hauptquartier, 7. Okt., abends. Amtlich. Die Kämpfe auf dem rechten Heeresflügel in Frankreich haben noch zu keiner Entscheidung geführt. Vorstöße der Franzosen in den Argonnen und auf der nordöstlichen Front von Verdun wurden zurückgeworfen.

Bei Antwerpen ist Fort Broeseke in unseren Besitz, der Angriff auf den Netheabschnitt überschritten und nähert sich dem inneren Fortgürtel. Eine englische Brigade und Belgier wurden zwischen äußerem und innerem Fortgürtel auf Antwerpen zurückgeworfen, 4 schwere Batterien, 52 Feldgeschütze, viele Maschinengewehre, auch englische, wurden in freien Felde genommen.

Der Angriff der Russen im Gouvernement Suwalki wurde abgeschlagen. Die Russen verloren 2700 Gefangene und 9 Maschinengewehre.

In russisch-Polen wurden in kleinen erfolgreichen Gefechten westlich Zwangorod 4800 Gefangene gemacht.

XIII. Quittungsliste

über freiwillige Gaben seitens Korporationen etc. für Zwecke des roten Kreuzes im Kreise Westerbürg.

1. Ortsgruppe Westerbürg, 1 Jubiläums-3 M. Stück, 2 Jubiläums-2 M. Stücke, 2 Trauringe und ein goldenes Ketten,	
2. Altengemeinschaft Eisfelder Steinwerke Eisfeld Sieg	250.— Mk.
3. Ortsgruppe Gemünden von R. S. i. g. r. Gemünden	5.— „
4. „ Willmenrod, Sammlung bei den Mitgliedern der Ortsgruppe	141.— „
5. „ Willmenrod, weitere Gaben von einzelnen Bewohnern aus Willmenrod	48.— „
6. „ Willmenrod, 2 Trauringe und 1 Ohrring,	
7. Die Beamten, Hilfsbeamten und Arbeiter des Bahnhof Westerbürg, Sammlung vom 1. 10. 1914,	125.50 „
8. Die Arbeiter und Beamten der Odenwälder Hartstein-Industrie A. S. Steinfrenz Ohf. Sammlung	100.— „
9. Ortsgruppe Hundsangen, Sammlung der Krankenpflegerin Katharina Hannappel,	150.60 „
10. „ Hundsangen, eine Anzahl verschiedener Schmuckfachen, Elssoff, von W. J. Elssoff,	3.— „
11. „ Bahnmeisterei Westerbürg,	173.— „
12. J. G. Adrian, Basaltwerke, Oberkassel (Siegl.)	100.— „
13. J. G. Adrian, Basaltwerke, Oberkassel (Siegl.)	100.— „
Summa	1096.10 Mk.
Bisher	20837.25 „
Summa	21935.35 Mk.

Den Gebern herzlichen Dank.

Westerbürg, den 9. Oktober 1914.

Der Vorsitzende

des Zweig-Vereins vom roten Kreuz.

Abicht, Landrat.

Die Vorsitzende

des Vaterländischen Frauenvereins für den Kreis Westerbürg.

Fran Landrat Abicht.

Das Kreiskomitee vom Roten Kreuz beabsichtigt die Anschaffung von 25 Ständern mit Wascheinrichtung für Lazarettzwecke. Offerten sind bei unterzeichneter Stelle einzureichen, woselbst auch gewünschte Auskunft erteilt wird.

Westerbürg, den 8. Oktober 1914.

Kreisausschreibsbüro.

Schönheit

verleiht ein zartes reines Gesicht, rosiges jugendfrisches Aussehen und ein blendend schöner Teint. — Alles dies erzeugt die echte

Steckenpferd-Seife

(die beste Lillienmilchseife), von Bergmann & Co., Radebeul, a Stück 50 Pfg. Ferner macht der Cream „Dada“ (Lillienmilch-Cream) rote und spröde Haut weiß und sammetweich. Tube 50 Pfg.

Zieh-Preise.

Ämtliche Notierungen am Schlachtviehhof zu Frankfurt a./M. vom 7. Okt.				Für 50 Kilogr. Lebendgewicht.				Für 1/2 Kilogr. Lebendgewicht.			
Ochsen	1.	Dual.	Marl	53-60	Kälber	1.	Dual.	Pia.	64-68		
	2.	"	"	49-52		2.	"	"	60-63		
Bullen	1.	"	"	48-50	Schafe	1.	"	"	41-42		
	2.	"	"	43-47		2.	"	"	00-00		
Färse	1.	"	"	46-50	Schweine	1.	"	"	55-58		
Kühe	2.	"	"	44-48		2.	"	"	54-55		

Bullen-Verkauf.

Ein zum Schlachten geeigneter Gemeindegewicht soll auf Lebendgewicht verkauft werden.

Schriftliche, verschlossene, mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind bis

Montag, den 12. d. Mts.,

nachmittags 2 Uhr,

auf dem Bürgermeisteramt hier einzureichen, zu welchem Termine die Eröffnung der Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter stattfindet.

Die Verkaufsbedingungen können hier eingesehen werden.
Niedererbach, den 8. Oktober 1914.

Der Bürgermeister:
Gegenolf.

5915

Vornehme Eleganz Tadellose Passform

sind die Vorzüge
der



Alleinverkauf für Westerbürg
im 5600

Schuhwarenhaus
Heinrich Hebggen,
Neustrasse 25.

Danksagung!

Meine Bitte für die nothleidenden Ostpreußen Kartoffeln abzugeben, ist reichlich erfüllt worden. Es war mir möglich heute einen Doppelwagen mit 223 Ctr. an die königliche Regierung in Allenstein zur Verteilung abgeben zu lassen.

Allen Beteiligten spreche ich herzlichen Dank aus.

Westerbürg, den 6. Oktober 1914.

Der Bürgermeister:
Kappel.

Grz- und Koks-fahrer

gesucht.

Alt.-Gesellschaft Charlottenhütte
Abteilung Hochofen.

Niederschelden, (Sieg).

5906



Nachruf!

Auf dem Felde der Ehre fiel im Kampfe für
Deutschlands Grösse

Karl Lieder,

Unteroffizier der Reserve.

Er war uns ein liebes, treues Mitglied und stellte
gern seine reichen Gaben in den Dienst des Vereins.
Wir werden ihm stets ein dankbares Andenken bewahren.

Westerbürg, den 8. Oktober 1914.

Der Vorstand des Gesangsvereins Eintracht.

Kartoffellieferung.

Eine größere Menge

Speisefartoffeln

wird von der **Stadtgemeinde Limburg** zu kaufen gesucht. Angebote mit Preisangaben unter Hinzufügung der Sorten **innerhalb 3 Tagen** erbeten.

Limburg, den 6. Oktober 1914.

Der Magistrat.
Garten.

5913

Tuberkulose-Geld-Lose

des deutschen Central-
Komitee in Berlin.

à Mk. 3,30, Ziehung am
20. und 21. Oktober.

Haupt-
gewinn **60000, 20000**
10000 Mk. bares Geld.

Luftfahrer-Lose

à 3 Mk. (Por. u. List. 50 Pf.)
(gültig für 2 Ziehungen).

Ziehung am 6. und 7. November.
16178 Gew. i. **360000**
Ges.-W. v. Mk.

Haupt-
gewinn **60000, 40000**
30000 25000 20000

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)
versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach.

Suche ein

erstes Mädchen

und ein

zweites Mädchen

für Küche und Haus gegen hohen
Lohn. 5912

Zu erfragen in der Exped. d.
Blattes.

Persil

**wäscht
von selbst!**

Henkel's Bleich-Soda

Millionen

gebrauchen gegen

Husten

Heiserkeit, Scharf, Verschlei-
mung, Bruch- und Husten

Kaiser' Brust- Caramellen

mit den „3 Tannen“

6100 not. begl. Zeugnisse
von Ärzten
und
Privaten verbürgen
den sicheren Erfolg.

Jenseit bekömmliche und
wohlgeschmeckende Genußs.

Paket 25 Pf., Dose 50 Pf. zu
haben bei: 5914

Gustav Nickol, Westerbürg.
F. W. Kammandel, Geisa.

Beilage zu No. 81 des Kreisblatt

für den Kreis Westerbург.

Der Welt-Krieg.

W.B. Großes Hauptquartier, 8. Okt., abends. Amtlich. Vom westlichen Kriegsschauplatz sind Ereignisse von Bedeutung nicht zu melden. Kleine Fortschritte sind bei St. Mihiel und im Argonnenwald gemacht.

Vor Antwerpen ist das Fort Breendonk genommen. Der Angriff auf die innere Fortlinie und damit auch die Beschießung der dahinter liegenden Stadtteile hat begonnen, nachdem der Kommandant der Festung die Erklärung abgegeben hatte, daß er die Verantwortung übernehme.

Die Luftschiffhalle in Düsseldorf wurde von einer durch einen feindlichen Flieger geworfenen Bombe getroffen. Das Dach der Halle wurde durchschlagen und die Hülle eines in der Halle liegenden Luftschiffes zerstört.

Im Osten erreichten vom Komza her marschierende russische Kolonnen Lyck.

W.B. Berlin, 8. Okt. Wie wir erfahren ist am 6. d. M. nachmittags das Torpedoboot „S 116“ während des Vorpostendienstes in der Nordsee durch den Torpedoschuß eines englischen Unterseebootes verloren gegangen. Fast die ganze Besatzung, etwa 60 Mann, konnte gerettet werden. Das untergegangene Torpedoboot gehörte einem veralteten Typ an. Die Ueberlebenden konnten durch unsere eigenen Streitkräfte geborgen werden. Das englische Unterseeboot richtete weiter keinen Schaden an und hat, wie aus Londoner Telegrammen hervorgeht, die englische Küste erreicht.

Präsident Wilson an Kaiser Wilhelm.

W.B. Berlin, 7. Okt. (Nichtamtlich.) Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht die Antwort, die vom Präsidenten der Vereinigten Staaten auf das bekannte Telegramm Seiner Majestät des Kaisers eingegangen ist. Darin heißt es u. a.:

„Gew. Kais. Maj. wichtige Mitteilung vom 7. Sept. d. J. habe ich erhalten und von ihr mit größtem Interesse Kenntnis genommen. Ich fühle mich geehrt, daß Sie sich wegen eines unparteiischen Urteils an mich, als den Vertreter einer an dem gegenwärtigen Krieg wahrhaft unbeteiligten Nation gewandt haben, die den aufrichtigen Wunsch hegt, die Wahrheit kennen zu lernen und zu berücksichtigen. Sie werden, das bin ich sicher, nicht erwarten, daß ich mehr sage. Ich bete zu Gott, daß dieser Krieg recht bald zu Ende sein möge. Der Tag der Abrechnung wird dann kommen, wenn, wie ich sicher bin, die Nationen Europas sich vereinigen werden, um die Streitigkeiten zu beendigen. Wo das Unrecht begangen worden ist, werden die Folgen nicht ausbleiben, und die Verantwortlichkeit wird den Schuldigen auferlegt werden. Es wäre unklug und wäre verfrüht für eine einzelne Regierung — und es wäre sogar unvereinbar mit der neutralen Haltung einer Nation, welche wie diese an dem Kampfe nicht beteiligt ist, sich ein endgültiges Urteil zu bilden oder zum Ausdruck zu bringen. Ich spreche mich so frei aus, weil ich weiß, daß Sie erwarten und wünschen, daß ich wie ein Freund zum Freunde spreche und weil ich sicher bin, daß die Zurückhaltung des Urteils bis zur Beendigung des Krieges, wo alle die Ereignisse und Umstände in der Gesamtheit und im wahren Zusammenhang übersehen werden können, sich Ihnen als wahrer Ausdruck aufrichtiger Neutralität von selbst empfehlen wird.“

Gezeichnet: Woodrow Wilson.

Der Rückzug der Russen.

W.B. Wien, 6. Okt. (Nichtamtlich.) Amtlich wird unterm 6. Oktober verlautbart:

Das plötzliche Vordringen der deutschen und österreichisch-ungarischen Streitkräfte in Russisch-Polen scheint die Russen vollständig überrascht zu haben. Sie schoben zwar starke Kräfte aus Galizien nach Norden vor, wurden jedoch bei ihrem Versuche, die Weichsel in der Richtung von Opatow zu überschreiten, von den Verbündeten über den Fluß zurückgeworfen. Unsere Truppen übertrugen den russischen Brückenkopf bei Sandomir.

In Galizien rücken wir plangemäß vor. Bei Tarnobrzeg wurde eine russische Infanteriedivision von unseren Truppen geworfen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.

v. D ö f e r, Generalmajor.

Der Vorstoß in Polen.

Paris, 7. Okt. (Str. Frkf.) „Daily Mail“ meldet aus Petersburg: Die Deutschen gehen in vier Säulen auf Südpolen vor, drei stoßen von Kalisch und Bendzin auf Warschau vor, der vierte von Krakau die Weichsel entlang.

Ein Unfall des Prinzen Eitel Friedrich im Feld.

Prinz Joachim wieder felddienstsähig.

W. T. B. Berlin, 7. Okt. Prinz Eitel Friedrich ist im Gefecht mit dem Pferde gestürzt und hat sich eine Verletzung des Knies zugezogen. — Prinz Joachim erwartet die Erlaubnis des Kaisers, sich zur Truppe ins Feld zurückzugeben.

Das bittere Ende für Antwerpen.

Amsterdam, 7. Okt. „Nieuws van den Dag“ meldet aus Rosendaal: Heute früh um halb acht Uhr ließen die Deutschen durch eine Stafette ansagen, daß um halb zehn Uhr die Beschießung der Stadt Antwerpen beginnen werde. Die belgische Regierung ist um halb zwölf Uhr nach Ostende übergesiedelt. König Albert blieb in der Stadt. Zahlreiche Flüchtlinge sind infolge dieser Ankündigung an der holländischen Grenze angekommen.

Die blutigen Zusammenstöße zwischen Truppen und Eingeborenen in Ägypten.

Konstantinopel, 7. Okt. (Nichtamtlich.) Der „Osmanische Bloyd“ erfährt, daß es in Alexandrien und Kairo zu blutigen Zusammenstößen zwischen Truppen und ägyptischen Eingeborenen gekommen ist, da die Ägypter sich weigerten, sich nach Europa schicken zu lassen, um am Kriege teilzunehmen.

Die bedrohliche Lage für Russen und Engländer in Persien.

W. T. B. Wien, 6. Okt. (Nichtamtlich.) Die Korrespondenz „Rundschau“ meldet über Konstantinopel: Die russenfeindliche Bewegung in Persien gewinnt immer mehr an Umfang. Auf der russischen Gesandtschaft in Tcheran sind Drohbriefe gefunden worden. Rußland will deshalb zum Schutze seiner Untertanen und des diplomatischen Personals Truppen absenden und verschärfte Maßnahmen auf den russischen Bahnlinsen ergreifen. Bedrohlich hat sich die Lage für die Russen in Ardebil gestaltet, das ziemlich befestigt und geeignet ist, den Russen Ungelegenheiten zu bereiten. In Täbris, Kaswin und Serab wurden Befreiungskomitees gebildet, die großen Zugzwang erhalten. Beim Unar-Gebirge kam es zu heftigen Gefechten mit den russischen Grenztruppen, in denen die Schachsewennen die Oberhand erlangten. Die Lage in Südpersien ist für die Engländer bedenklich.

Portugal und Deutschland.

Wien, 7. Okt. Wie in diplomatischen Kreisen verlautet, besteht eine ernste Spannung zwischen Portugal und dem Deutschen Reich. England will die portugiesische Regierung bewegen, aus ihrer Neutralität herauszutreten und an den Kämpfen teilzunehmen.

Deutschfreundliche Stimmung in Italien.

Berlin, 8. Okt. Aus Rom wird gemeldet, daß immer neue Männer der Kunst und Wissenschaft sich finden, um ihrer Sympathie für Deutschland Ausdruck zu geben. Auch in dem Offizierkorps und dem hohen Klerus herrscht, einem Telegramm des Berl. Tgbl. zufolge, eine entschieden deutschfreundliche Stimmung.

Dardanellensperrung für die Dauer der Kriege.

Wien. (Rtr. Bln) Wie das „Volksblatt“ meldet, hat die Türkei nach der Zurückziehung der englischen und französischen Flotte aus den türkischen Gewässern die geforderte Aufhebung der Dardanellensperre endgültig und für die Dauer des Krieges abgelehnt.

Das neutrale Ausland und unsere Kriegsanleihe.

Berlin, 7. Okt. Aus Bankkreisen wird mitgeteilt, daß vom neutralen Auslande fortgesetzt Anfragen eingehen wegen Ueberlassung von Kriegsanleihen und Schatzanweisungen. Es werden hierfür Kurse geboten, die den Subskriptionspreis nicht unerheblich übersteigen. Wir werden das als ein Zeichen wachsenden Vertrauens zu der deutschen Kraft und zu den deutschen Waffenerfolgen ansehen dürfen.

Die italienische Auffassung der Lage.

W. T. B. Rom, 7. Okt. (Nichtamtlich.) Die „Tribuna“ schreibt zu dem heutigen Situationsbericht: Das französische und das deutsche Communiqué stimmen diesmal überein, und sie werden auch durch zuverlässige private Nachrichten gestützt. Darnach erscheint es, als ob der Plan der Franzosen, die deutsche rechte Flanke zu überflügeln, vollkommen gescheitert und in das Gegenteil verkehrt worden ist, denn jetzt scheinen die Deutschen die französische linke Flanke mit Umgehung zu bedrohen. Daß die Deutschen den Plan Joffre sofort ahnten, als sie die Bedrohung durch das Pariser Heer bemerkten, und in der gewohnten Promptheit Fürsorge trafen, indem sie stärkere Streitkräfte dorthin warfen, und dadurch den Umfassungsplan unmöglich machten, weiß man. Man kann aber nicht ohne eine gewisse Ueberraschung die letzten Nachrichten lesen, daß sich die Deutschen ihrerseits anschicken, den den Franzosen mißglückten Plan selbst zu versuchen. Woher konnten sie, die mit immer stärkeren Kräften Front gegen die russischen Drohungen im Osten machen müssen, noch so viel Truppen stellen, sogar Kavallerie, eine Waffe, die soviel Platz bei dem Transport wegnimmt. Wir können

nur noch einmal die Frage stellen, die wir schon früher erhoben haben, warum gelang es nicht den Franzosen, die nur zwei Drittel und drei Viertel des deutschen Heeres vor sich haben konnten und alle Vorteile hatten, die der Kampf im eigenen Lande und die Unterstützung durch Festungen, mächtige Befestigungen und der Besitz eines ausgedehnten Verbindungsnetzes im eigenen Rücken mit sich bringen, die letzten Kräfte gegen den Feind zu sammeln in einem selbstständigen Heer von 150 bis 200 000 Mann, was das Gleichgewicht herstellen mußte. Erst nach dem Ende des Krieges wird man vielleicht eine Antwort auf diese ernste Frage erhalten.

Deutsche Gefangene von den Franzosen niedergeschossen.

Das Berliner Tageblatt meldet aus Rom, 6. Okt.: Bazzini berichtet dem Corriere della Sera über das tragische Los deutscher Gefangenen (an einem nicht angegebenen Orte), die zwei und zwei aneinander gefesselt ins Gefängnis transportiert und dort von französischen Generalstabsoffizieren vernommen und peinlich ausgefragt wurden. Dann wurden die armen Soldaten, immer gefesselt, weiter transportiert. Alle deutschen Gefangenen, bei denen angeblich „geraubte“ Gegenstände gefunden wurden, wurden unbarmherzig erschossen. Sie gehen alle mutig und ohne mit der Wimper zu zucken in den Tod. Nur einer rief klagend aus: „Ich habe vier Kinder.“ „Sie hätten früher daran denken sollen“, antwortete ihm kühl der Prokos, „jetzt ist es zu spät.“ Der Deutsche erwiderte nichts mehr. Die zum Tode verurteilten Deutschen wollten sich die Augen nicht verbinden lassen. Sie knieten nieder, falteten die Hände und erwarteten in betender Stellung die Kugel.

Zur Flucht des russischen Unterseebootes nach Korsika.

W.T.B. Rom, 6. Okt. (Nichtamtlich.) Der „Messaggero“ meldet aus Spezia: Die Schiffswerft Muggiano erhielt nachts eine Depesche aus Bastia von dem Ingenieur Tonchi, der sich an Bord des verschwundenen Unterseebootes befand, in der er um Erlaubnis bittet, zurückkehren zu dürfen. Die Werft forderte Tonchi auf, der Befehlung die Weisung zu erteilen, dem Führer des Unterseebootes Belloni nicht zu gehorchen und mit dem Unterseeboot auf die Ankunft eines italienischen Torpedobootes zu warten, welches das Unterseeboot zurückholen werde.

W. T.-B. Rom, 6. Okt. (Nichtamtlich.) Die „Tribuna“ sagt, ihr sei auf der französischen Botschaft erklärt worden, daß das in Ajaccio vor Anker gegangene Unterseeboot aus Muggiano alsbald der Schiffswerft, auf der es erbaut wurde, wieder zugestellt werden wird. Es bleibe nur noch die Art der Wiedererstattung zu überlegen, da es sich um einen in der Geschichte des internationalen Rechts neuen Fall handle.

Drei dicke englische Lügen.

W.B. Berlin, 6. Okt. (Amtlich.) In der englischen Presse ist von einem Tagesbefehl Kaiser Wilhelms berichtet, in welchem unter Ausdrücken gegen das englische Heer zu dessen Vernichtung aufgefordert werde. Dieser angebliche Tagesbefehl ist erfunden. — Das Reuter-Bureau schickte an das Nihau-Bureau in Kopenhagen ein Telegramm zur Verbreitung, in welchem eine Baronin de Baye nach einer Meldung des „Temps“ dem deutschen Kronprinzen beschuldigt, auf dem Schlosse Baye bei Champaubert Kunstgegenstände und Kostbarkeiten geraubt und beim Verlassen des Schlosses die Bilder des Kaisers und der Kaiserin von Rußland mit Füßen getreten zu haben. Diese Meldung ist eine schamlose Lüge. Der Kronprinz war nach amtlicher Feststellung niemals in dem Schlosse Baye. Auch Truppen seines Heeres sind dorthin nicht gelangt. Auch die von französischen Blättern gemeldete Zerstörung der Befestigung des Präsidenten Poincaré, Ribecourt in Lothringen, durch die Deutschen ist eine Fabel. Ribecourt lag allerdings in den Tagen vom 6. bis zum 9. September im Brennpunkt von Kämpfen und wurde in Brand geschossen, aber durch französische Artillerie.

Der französische Aufmarschplan.

Im Tagebuch eines französischen Offiziers, der bei Verdun gefangen wurde, befand sich der französische Aufmarschplan, der nach der lothr. Volksstimme (Nr. 220) wie folgt lautet:

1. Armee Maubeuge: 1., 2., 3., und 10. Armeekorps.
2. Armee Verdun: 9., 11., 4. und 6. Armeekorps.
3. Armee Toul: 20., 5., und 8. Armeekorps.
4. Armee Epinal: 13., 12., 17. und 18. Armeekorps.
5. Armee Belfort: 7., 14., 15. und 16. Armeekorps.

Jede Armee setzt sich zusammen aus 500 000 Mann, insgesamt also 2 500 000 Mann die für die Offensive verfügbar sind, ohne die Territorialtruppen zu rechnen.

Die 1. Armee vereinigt sich mit den englischen und belgischen Armeen, besetzt nach Durchmarsch durch Belgien Köln und Koblenz und wirft sich den aus Norddeutschland vorstoßenden deutschen Streitkräften entgegen.

Die 2. Armee besetzt (!) Metz und wendet sich nach dessen Einnahme gegen Saarlouis und Koblenz, wo sie ihre Vereinigung mit der 1. Armee vollziehen wird.

Die 3. Armee dringt in Lothringen ein, besetzt den nördlichen Teil der Vogesen und wird dann ihren Standort vor Straßburg verlegen.

Die 4. Armee wird die übrigen Teile der Vogesen besetzen und dann den anderen Armeen als Reservearmee folgen.

Die 5. Armee wird sich Altkirch und Mühlhausen bemächtigen und dann ihren Standort vor Straßburg verlegen, das zu nehmen ist, und wird ihre Vereinigung mit der 3. Armee herbeiführen.

Es bleiben also dann nur noch 3 Armeen; die Armee A in Koblenz, die Armee C in Straßburg, die Armee D als Reserve.

Aus diesem französischen Operationsplan geht mit zwingender Beweisraft hervor, daß nicht nur die Engländer, sondern auch die Belgier ein Zusammenwirken mit den französischen Truppen von Anfang an verabredet hatten.

Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerbürg, den 9. Oktober 1914.

Eisenbahn-Güterverkehr. Bei der dauernden Beanspruchung eines erheblichen Teiles des Güterwagenparks durch die Heeresverwaltung und Einwirkungen des Kriegsbetriebs auf den Wagenumlauf wird die Wagengestellung in diesem Herbst voraussichtlich besonders großen Schwierigkeiten begegnen. Es ist daher unbedingt nötig, daß jeder einzelne Verkehrstreibende sich im Interesse der Allgemeinheit mögliche Beschränkung bei der Inanspruchnahme des Güterwagenparks auferlegt und vor allem das Ladegeschäft nach Möglichkeit beschleunigt. Die durch die Eisenbahnverwaltung jetzt zu treffenden besonderen Maßnahmen sind im Interesse der genannten Volkswirtschaft notwendig, zu deren Förderung jetzt jeder Verfrachter Opfer bringen muß.

Feldpostsendungen. In der Zeit vom 19. bis 26. Oktober werden Pakete mit Bekleidungs- und Ausstattungsgegenständen an die Angehörigen des Feldheeres angenommen. Die Pakete dürfen ein Höchstgewicht von 5 Kilo nicht überschreiten. Weitere Auskunft erteilen die Postämter.

Die Handelskammer in Limburg teilt uns mit: Zweck der neu geschaffenen Darlehnskassen soll sein, zur Abhilfe des Kreditbedürfnisses, vorzüglich zur Beförderung des Handels und Gewerbebetriebs gegen Sicherheit Darlehen zu geben. Diese Sicherheit kann bestehen in Verpfändung von: 1. Waren und Bodens, Bergwerks- und gewerblichen Erzeugnissen, die innerhalb des Deutschen Reichsgebiets lagern und dem Verderben nicht ausgesetzt sind. Sie werden meist bis 50%, ausnahmsweise bis zu $\frac{2}{3}$ ihres Schätzungswertes nach Verschiedenheit der Gegenstände und ihrer Veräußerlichkeit beliehen; 2. Wertpapieren, die vom Reiche, von den Bundesstaaten oder von Korporationen, Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, die innerhalb des Reichsgebiets ihren Sitz haben, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ausgegeben sind. Nicht auf den Inhaber lautende Papiere müssen der Darlehnskasse übertragen werden. 3. Wertpapieren, die außer den unter 2 aufgeführten von der Hauptverwaltung der Darlehnskassen (eine besondere Bankabteilung der Reichsbank) zugelassen werden. Sachen, die einem bedeutendem Preiswechsel unterliegen, werden nur dann als Unterpfand angenommen, wenn zugleich eine dritte sichere Person sich für die Erfüllung des Darlehensvertrages verbürgt. Darlehen können nur im Betrage von wenigstens hundert Mark, in der Regel nicht auf längere Zeit als auf 3 und nur ausnahmsweise bis zu 6 Monaten gewährt werden. Darlehenskassen sind im Anschluß an die Reichsbankstellen errichtet worden. Für den Handelskammerbezirk Limburg kämen also in Frage die Darlehnskasse in Koblenz, und für einen Teil des Oberlahnkreises wohl auch die Kasse in Gießen. Nähere Auskunft wird von den Darlehnskassen gegeben.

— **Deutsche Metzgermeister.** Die Metzgermeister wollen ihre Geschäftssprache von fremdsprachlichen Eindringlingen säubern, und zwar gründlich. Nur deutsche Bezeichnungen wollen sie fortan für die verschiedenen Fleischstücke anwenden, für die man jetzt nur englische oder französische Worte hat. Aus Roastbeef soll Ochsen- oder Rinderrücken, aus Filet Bende, aus Beefsteak Benden-schnitte, aus Entrecote Mittelrippenstück, aus Rumpsteak Rückenschnitte, aus Rotelette Rücken, aus Carré Rippsteak, aus Gulasch Pfefferfleisch, aus Ragout und Frikassee Würzfleisch, aus Frikandeau Kalbspikbraten, aus Saucissons Würstchen und aus Delikatesschinken Edelschinken werden. Außerdem will man Bonillon fortan Fleischbrühe, Aspic und Gelée Fleischauszug, Cornedbeef Büchsen-sülzfleisch und Frikandelle Hackfleisch zu Fleischklößen nennen.

Aus Nah und Fern.

München-Stadbach, 5. Okt. Im 80. Lebensjahre ist der Weberbesitzer Franz Brandts, Präsident des Volksvereins für das katholische Deutschland, einer der ersten Führer der rheinischen Zentrumspartei, heute Nacht hier gestorben.

Der preussische Landtag.

W.B. Berlin, 6. Okt. (Nichtamtlich.) Der Kaiser hat durch Erlass aus dem Großen Hauptquartier vom 24. September genehmigt, daß beide Häuser des Landtages zur Fortsetzung der Legislaturperiode vor dem durch Verordnung vom 15. Juni 1914 festgesetzten Zeitpunkt zusammentreten. Daraufhin hat der Präsident des Abgeordnetenhauses die 96. Plenarsitzung auf den 22. Oktober anberaumt.

Mehrere hundert Millionen für Ostpreußen.

Berlin, 7. Okt. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: In der Presse wird von dem Gerücht Notiz genommen, daß von der Staatsregierung bei der bevorstehenden Landtagssitzung 15 Millionen Mark zur Unterstützung Ostpreußens eingefordert werden sollen. Tatsächlich sind von der Staatsregierung alsbald 15 Millionen Mark zur Vinderung der ersten Not in Ostpreußen bereit gestellt worden. Die beim Landtag zu beantragenden Mittel für Ostpreußen werden sich aber ganz beträchtlich höher, nämlich auf mehrere hundert Millionen Mark belaufen.